

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

In Zeiten der Pandemie, der Flugverbote, der Strassensperren infolge Lawinenlagen und der Häufung sonstiger Absenzen können sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichsam die Fragen stellen, ob eine unverschuldete Arbeitsverhinderung vorliege, ob eine Lohnfortzahlungspflicht bestehe und wenn ja, wie lange.

Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht richtet sich, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate dauerte (Karenzfrist) oder für mehr als 3 Monate eingegangen wurde, nach dem jeweiligen Dienstjahr und dies nach unterschiedlich

sozialen Berechnungsskalen einzelner Regionen:

- Basler Skala (BS + BL)
- Zürcher Skala (ZH, SH + TG)
- Berner Skala (alle übrigen Kantone).

In quantitativer Hinsicht sind vorbehaltlich eines anders lautenden Arbeitsvertrags oder GAV 80 % des Lohnes geschuldet. Besteht eine Krankentaggeldversicherung, können deren Leistungen die Lohnfortzahlung ganz oder teilweise substituieren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer neuen Website

Arbeitsverhinderung / Lohnfortzahlungspflicht

www.arbeitsverhinderung.ch



Weiter sind wir als Sponsoren auf www.law-news.ch, dem Blog zu Recht, Wirtschaft und Steuern aktiv.

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.